

S A T Z U N G
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Freden (Leine)
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010, Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 22), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2012, Seite 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. September 2017 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 297), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2017, Seite 121), hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 25.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich.
Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Freden (Leine) wird durch die Feuerwehrsatzung vom 03.05.2017 festgelegt.

§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Absatz 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen oder Bergen von Tieren,
 - e) Aus- / Abpumpen von überfluteten Räumen (z. B. Kellern), Flächen, Behältern etc.,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Bergung oder Sicherung von Sachen,
 - h) Absicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücksflächen,
 - i) Sicherung von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
 - j) Absperrn, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen,
 - k) Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
 - l) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Gemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
 - (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Absatz 1 Kostenersatz nach § 30 Absatz 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG.
Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gemäß § 29 Absatz 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend.
Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Absatz 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde Freden (Leine) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Freden (Leine) über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in der Fassung vom 16. August 2001 außer Kraft.

Freden (Leine), den 25.10.2018


Bürgermeister
(Heimann)



Anlage:
Gebührentarif

Anlage zu § 4

**Gebührentarif für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Freden (Leine)**

Ziffer	Gebührentatbestand		Gebührensatz je Stunde
1.	Personaleinsatz je Feuerwehrmann / Feuerwehrfrau		44,00 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (einschl. normgemäßer feuerwehrtechnischer Beladung)		
2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	200,00 €
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser	TSF-W	273,00 €
2.3	Löschgruppenfahrzeuge	LF 8, LF 10	140,00 €
2.4		LF 20	327,00 €
2.5	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug	HLF 20	327,00 €
2.6	Tanklöschfahrzeuge	TLF 8, TLF 2000	140,00 €
2.7		TLF 16	165,00 €
2.8		TLF 3000	308,00 €
2.9	Einsatzleitfahrzeuge	ELW 1	90,00 €
2.10		ELW 1 - Landkreis	Festsetz. der FTZ + 15%
2.11	Mannschaftstransportfahrzeug	MTW	90,00 €
2.12	Schlauchwagen 2000 / Gerätewagen Logistik	SW 2000 / GW-L	Festsetz. der FTZ + 15%
	Die Gebührensätze unter Ziffer 2 enthalten die für die Reinigung und Wiederaufrüstung der Fahrzeuge und Geräte entstehenden Kosten für eigenes Personal sowie für die Fahrzeugbetriebsstoffe.		
3.	Brandsicherheitswachen		
3.1	Personalkosten nach Ziffer 1		
3.2	Mitgeführte Fahrzeuge werden mit jeweils 50 % der Gebührensätze unter Ziffer 2 berechnet.		
4.	Beseitigung / Umsetzung von Wespen- oder anderen Insektennestern		
4.1	Personalkosten nach Ziffer 1		
4.2	Mitgeführte Fahrzeuge werden mit jeweils 50 % der Gebührensätze unter Ziffer 2 berechnet.		
5.	Bergung von Hunden, Katzen oder anderen Nutz- und Haustieren		
5.1	Personalkosten nach Ziffer 1		
5.2	Mitgeführte Fahrzeuge werden mit jeweils 50 % der Gebührensätze unter Ziffer 2 berechnet.		
6.	Türöffnungen		
6.1	Personalkosten nach Ziffer 1		
6.2	Mitgeführte Fahrzeuge werden mit jeweils 50 % der Gebührensätze unter Ziffer 2 berechnet.		

<p>7. 7.1 7.2</p>	<p>Tragehilfen für den Rettungsdienst Personalkosten nach Ziffer 1 Mitgeführte Fahrzeuge werden mit jeweils 50 % der Gebührensätze unter Ziffer 2 berechnet.</p>
<p>8.</p>	<p>Unfugalarm Für die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr, Fehlalarme und böswillige Alarmer wird ein Grundbetrag von 200,00 € zuzüglich der Gebühren nach den Ziffern 1 und 2 dieses Gebührentarifs erhoben.</p>
<p>9. 9.1 9.2 9.3 9.4</p>	<p>Sonstige Gebühren Neben den Gebühren unter den Ziffern 1 bis 6 werden folgende Selbst- / Fremdkosten zum Selbstkosten- / Wiederbeschaffungspreis weiterberechnet: Verbrauchsmaterial wie Ölbindemittel, Einweg-Ölsperren, Schaum- und Netzmittel, Sauerstoff, Kohlensäure, Löschpulver, Prüfröhrchen, Atemfilter etc. nach dem tatsächlichen Verbrauch zuzüglich einer Vorhalte- und Verwaltungskostenpauschale von 15 %. Wasser aus dem Leitungsnetz zum jeweils gültigen Bezugspreis des Versorgungsträgers. Fremdkosten für Reinigung, Prüfung und Instandsetzung von Geräten und Ausrüstungen, vornehmlich Atemschutzgeräte und Feuerlöscher, Reinigung oder Ersatz verschmutzter Einsatzkleidung etc. Entsorgung von eingesetzten Ölbindemitteln und sonstigen Schadstoffen zuzüglich Personal- und Transportkosten nach den Ziffern 1 und 2. Sonstige einsatzbedingte Auslagen wie z. B. Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung von Material, über das die Feuerwehr nicht verfügt.</p>
<p>10.</p>	<p>Gebühren für sonstige Inanspruchnahmen Für Inanspruchnahmen bzw. Leistungen, die nicht in diesem Tarif aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.</p>